



## Newsletter – Arbeits- und Wirtschaftsrecht 09/2010

„Wer viel redet, glaubt am Ende, was er sagt.“ (Honoré de Balzac). Fassen wir uns also kurz...

### Arbeitsrecht

Die **gesetzlichen Kündigungsfristen** der § 622 Absatz 2 BGB verstoßen gegen europäisches Recht und sind unwirksam. Der Europäische Gerichtshof hat am 19.01.2010 (Rs. C-555/07, Fall „Kücükdeveci“) entschieden, dass diese Regelung ab sofort nicht mehr anwendbar ist. Bis jetzt waren nach § 622 Absatz 2 Satz 2 BGB Beschäftigungszeiten vor Vollendung des 25. Lebensjahrs bei der Berechnung der Kündigungsfrist nicht zu berücksichtigen.

Das Bundesarbeitsgericht führt diese Linie nun in einer Entscheidung vom 01.09.2010 konsequent fort (Az. 5 AZR 700/09). Danach müssen Arbeitnehmer die unzutreffend angenommene Kündigungsfrist gemäß § 4 KSchG binnen drei Wochen nach Zugang der Kündigung gerichtlich geltend machen.

Das Hessische Landesarbeitsgericht hat am 14.6.2010 (Az. 16 Sa 1036/09) eine interessante Entscheidung zum Thema „**Verkürzung der gesetzlichen Kündigungsfrist**“ getroffen. § 622 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BGB lässt eine Verkürzung der gesetzlichen Kündigungsfrist zu, sofern der Arbeitgeber nicht mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigt. Die Verkürzung gilt allerdings nur für die Dauer der Grundkündigungsfrist des § 622 Abs. 1 BGB. Daher greift als Höchstgrenze für die Verkürzung der Kündigungsfrist ein Zeitraum von zwei Jahren.

### Wirtschaftsrecht

Das Oberlandesgericht Hamm hat am 06.07.2010 beschlossen, dass bei kleinen Kapitalgesellschaften für **Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln** der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers genügt (Aktenzeichen 15 W 334/09).

Der Jahresabschluss einer kleinen Kapitalgesellschaft richtet sich nach § 267 Abs. 1 HGB. Eine Pflichtprüfung gemäß § 316 Abs. 1 S. 1 HGB muss nicht durchgeführt werden. Lässt eine kleine Gesellschaft dennoch den Jahresabschluss prüfen, um etwa die Bilanz für die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln verwenden zu können, führt dies nicht zur Anwendung der Vorschriften über die Pflichtprüfung des Jahresabschlusses, sondern es reicht der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers aus.



## **Pflegerecht**

In den **Auseinandersetzungen um die Pflegenoten** hat nun das Sozialgericht Münster als eines der ersten Sozialgerichte eine Entscheidung im Hauptsacheverfahren getroffen (SG Münster, Urteil vom 20.08.2010 - S 6 P 111/10).

Das Sozialgericht Münster neigt zu der Auffassung, dass der Unterlassungsanspruch der Klägerin bereits deshalb begründet ist, weil § 115 Abs. 1 a Satz 6 SGB XI verfassungswidrig ist. Der aus dem Vorbehalt des Gesetzes und aus dem Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Wesentlichkeitstheorie des Bundesverfassungsgerichts wäre nach Ansicht der Sozialrichter allenfalls dann genüge getan, wenn zumindest die grundlegende Entscheidung, ob die Veröffentlichung von Qualitätsberichten durch ein Schulnotensystem erfolgen soll, vom Gesetzgeber selbst getroffen worden wäre.

## **Medien-, Urheber- und Wettbewerbsrecht**

Der Bundesgerichtshof hat am 09.09.2010 (Urteil, ZR 193/07, u.a.) entschieden, dass ein Verstoß gegen die arzneimittelrechtliche Preisbindung nicht nur dann vorliegt, wenn der **Apotheker** ein preisgebundenes Arzneimittel zu einem anderen als dem nach der Arzneimittelpreisverordnung zu berechnenden Preis abgibt. Ein Verstoß liege vielmehr auch dann vor, wenn für das preisgebundene Arzneimittel zwar der korrekte Preis angesetzt wird, dem Kunden aber gekoppelt mit dem Erwerb des Arzneimittels Vorteile gewährt werden, die den Erwerb für ihn wirtschaftlich günstiger erscheinen lassen.

In dem entschiedenen Fall hatten Apothekeninhaber ihren Kunden beim Bezug von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln nach unterschiedlichen Systemen Vorteile wie etwa die Rückerstattung der Praxisgebühr oder Einkaufsgutscheine gewährt. Daraufhin haben wie Wettbewerbszentrale und Mitbewerber die Apotheker wegen Verstoß gegen die Preisbindungsvorschriften und wegen Verstoß gegen das im Heilmittelwerberecht geregelte Verbot von Werbegaben verklagt. Infolgedessen nahmen sie die Apotheker wegen des Rechtsbruchs nach § 4 Nr. 11 UWG sowie gemäß § 4 Nr. 1 UWG auf Unterlassung in Anspruch. Diese Klagen hielt der Bundesgerichtshof weitestgehend für begründet.

## **Rückfragen?**

Ihre Rückfragen beantworten wir selbstverständlich gerne.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte  
Hellweg 2  
44787 Bochum



Dr. Ulbrich & Kaminski  
RECHTSANWÄLTE

Telefon +49 (0)234 579 521-0

Telefax +49 (0)234 579 521-21

E-Mail: [kontakt@ulbrich-kaminski.de](mailto:kontakt@ulbrich-kaminski.de)

[www.ulbrich-kaminski.de](http://www.ulbrich-kaminski.de)